



# Satzung



**Lebenshilfe**  
für Menschen mit Behinderung  
Kreisvereinigung Detmold e.V.

der Begleiter



# **Vereinssatzung**

der Lebenshilfe Detmold e.V.

Satzung vom 18.03.2015

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Detmold e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Detmold, der Gerichtsstand ist Detmold.
3. Der Verein ist Mitglied der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ und der „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“
4. Der Verein ist Mitglied des „Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein - Westfalen e.V.“

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, alle Maßnahmen für behinderte Menschen aller Alterstufen anzuregen, durchzuführen und zu fördern, die ein gleichberechtigtes Zusammenleben mit nicht behinderten Menschen im Sinne einer umfassenden Inklusion in die Gesellschaft ermöglichen.
3. Er bezweckt insbesondere, entsprechende Einrichtungen wie: Kindertagesstätten, Werkstätten für behinderte Menschen und Wohnen zu betreiben und er kann weitere Einrichtungen als Träger oder Gesellschafter errichten und betreiben. Er betrachtet es

darüber hinaus als seine Aufgabe, Eltern, Angehörige, Betreuer und Förderer von Menschen mit Behinderung zu vereinen, sie zu informieren, zu schulen und mit ihnen gemeinsam die Arbeit in den Einrichtungen zu unterstützen und zu verbessern.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein mit geeigneten Mitteln in der Öffentlichkeit für die Arbeit mit Menschen mit Behinderung eintreten will, um das Verständnis für ihre Lebenssituation zu verbessern.
5. Um seine Aufgaben besser durchführen zu können, strebt der Verein eine Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung an.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person

werden, die bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Im Falle der Ablehnung entscheiden die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Alle Mitglieder sollen die Interessen des Vereins, wie sie in der Satzung und im Leitbild festgelegt sind, verfolgen und den Zusammenhalt im Verein fördern.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt
  - b. Tod
  - c. Ausschluss durch den Gesamtvorstand bzw. durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann nur nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a. bei vereinschädigendem Verhalten oder
  - b. wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Widerspruch zu. Der Widerspruch ist

schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbescheides an den Gesamtvorstand zu richten. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, hat der Gesamtvorstand ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Bestätigung des Widerspruchs bzw. Rücknahme des Beschlusses über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit in geheimer, schriftlicher Abstimmung.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Gesamtvorstand
- c. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- d. der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin als besonderer Vertreter / als besondere Vertreterin
- e. der Beirat

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a. Wahl des Gesamtvorstands
  - b. Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“
  - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins

- d. Entgegennahme der Jahresberichte, Feststellung der Jahresrechnungen und Beschluss über die Verwendung der Gewinne bzw. Deckung der Verluste
  - e. Entlastung des Gesamtvorstands
  - f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - g. Entscheidung über Widersprüche bei Ausschlüssen und Nichtaufnahme gem. § 4 Abs. 2 und 7
  - h. Änderung der Satzung
  - i. Entscheidung über eine Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Gesamtvorstand oder von 20 v. H. der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes und Stellung eines Beschlusses beantragt werden.
  3. Der vertretungsberechtigte Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen ein. Die Einladung wird jedem Mitglied per Brief mitgeteilt. Die Tagesordnung ist in der Ladung bekanntzugeben. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden. Anträge hierzu müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Gesamtvorstand eingereicht werden.
  4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Gesamtvorstands. Dieser/diese kann der Versammlung aber auch einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.



6. Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt Folgendes:
  - a. Der Versammlungsleiter schlägt die Art der Abstimmung vor. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beantragen. Bei Vorstandswahlen und Beschlüssen über Mitgliederausschluss und Ablehnungen von Mitgliedsanträgen durch den Gesamtvorstand wird geheim abgestimmt.
  - b. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
  - c. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Für Satzungsänderungen gilt dies mit der Maßgabe einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
  - d. Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  - e. Bei der Wahl des Gesamtvorstands sind die Kandidaten gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen.
7. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt.

## § 7 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eltern, Angehörige und/oder gesetzliche Vertreter von Menschen mit Behinderung sollen im Gesamtvorstand mehrheitlich vertreten sein. Alle Gesamtvorstandsmitglieder sind

für den Verein ehrenamtlich tätig. Die notwendigen und nachgewiesenen Auslagen können auf Verlangen erstattet werden.

2. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; diese ist spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten gemeinsam.
4. Der Gesamtvorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vereinsarbeiten im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung.
5. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Der Gesamtvorstand hat bei allen wesentlichen Entscheidungen den Beirat zu beteiligen.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes oder Gesamtvorstandes kann der Gesamtvorstand ein neues Gesamtvorstandsmitglied oder Vorstandsmitglied berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
8. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sind nicht zum Gesamtvorstand wählbar.

## **§ 8 Besonderer Vertreter / besondere Vertreterin**

1. Zur Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins und für die Führung der laufenden Geschäfte und Gesamtleitung

der Vereinseinrichtungen „Marianne-Frostig-Kindertagesstätte“, „Werkstätten“ und „Wohnstätten“ sowie weitere Einrichtungen und Vereinsdienste kann der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden.

2. Als besonderer Vertreter /besondere Vertreterin des Vereins im Sinne des § 30 BGB ist er/sie insoweit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt.
3. Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters / der besonderen Vertreterin ist in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ein zustimmender Beschluss des Gesamtvorstands erforderlich ist.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann jederzeit die Zuständigkeit des besonderen Vertreters / der besonderen Vertreterin zur Außenvertretung selbst wahrnehmen. Der besondere Vertreter / die besondere Vertreterin gehört weder dem Gesamtvorstand noch dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB an.
5. Der besondere Vertreter / die besondere Vertreterin entscheidet im Rahmen der vom Gesamtvorstand genehmigten Wirtschafts-, Haushalts- und Stellenpläne.
6. Die Wahl bzw. Abberufung des besonderen Vertreters / der besonderen Vertreterin erfolgt durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Abberufung kann erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Zuvor ist der besondere Vertreter / die besondere Vertreterin anzuhören.
7. Die Amtsniederlegung des besonderen Vertreters / der besonderen Vertreterin muss gegenüber dem Gesamtvorstand erfolgen.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat ist ein Mitwirkungsorgan des Vereins. In ihm sind vertreten die gewählten Vertreter der Angehörigen und/oder gesetzlichen Vertreter, Vertreter des Werkstattrates und Heimbeirates. Jedes Gremium entsendet zwei Personen. Der Beirat berät und unterstützt den Gesamtvorstand in fachlichen und organisatorischen Fragen.
2. Die Mitwirkungsgruppen der Menschen mit Behinderung und ihrer gesetzlichen Vertreter aus allen Einrichtungen wählen aus ihrer Mitte jeweils zwei Vertreter für den Beirat. Der Beirat kann zur Mitarbeit und Beratung die leitenden Mitarbeiter der Einrichtungen und Vertreter der Gesprächskreise hinzuziehen.
3. Der Beirat wird von dem / von der Vereinsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen.
4. Bezüglich der Auslagen der Beiratsmitglieder und anderer vom Verein beauftragte Mitglieder gilt §7 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

## **§ 10 Fachbeirat**

Der Gesamtvorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung einen Fachbeirat berufen, der sich aus Persönlichkeiten zusammensetzt, die sich der Lebenshilfe Detmold e.V. verbunden fühlen und sich durch Engagement und ihre besondere fachliche Qualifikation auszeichnen.

## **§ 11 Niederschriften**

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen und den jeweiligen Mitgliedern des Organs innerhalb von vier Wochen zuzuleiten. Niederschriften sind durch den Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des betreffenden Organs zu genehmigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 12 Haushaltsführung und Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind in einem ordentlichen und gegebenenfalls auch außerordentlichen Wirtschaftsplan zu veranschlagen. Dabei sind die rechtlichen Grundlagen und Verträge mit den jeweiligen Rehabilitationsträgern und die Bestimmungen über die Vergabe von Mitteln zu berücksichtigen.
3. Der Jahresbericht steht den Mitgliedern eine Woche vor der zur Abstimmung aufgerufenen Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle zur Verfügung.
4. Die Rechnungslegung eines Geschäftsjahres ist von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen. Über diese Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

## § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein - Westfalen e.V. mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben im Sinne des § 2 der Satzung im Kreis Lippe zu verwenden.

Herausgeber: Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Kreisvereinigung Detmold e.V.

Foto: Robin Jähne, Wellnerweg 16, 32760 Detmold | Gestaltung: Annika Reipke, Spechtweg 27, 32107 Bad Salzuflen

